

GZ.: Präs. 12745/2004-12
A 23-013331/2004-0009
Novelle Streumittelverordnung 2004

Graz, 8.11.2005

Mag. Lang/Fe

BerichterstellerIn:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Als Ergebnis von Arbeitskreissitzungen zum Thema „Splittstreuung und (Fein-) Staubbelastung“ wurde seitens der Grazer Wirtschaftsbetriebe ein Konzept zum Thema „Differenzierter dreistufiger Winterdienst in einem Testgebiet“ erarbeitet.

Dieses Konzept ist Bestandteil des „3. Berichtes“ zum Thema Feinstaub in Graz (GZ.: A 23-024712/2003/0038), der mit den darin angeführten Maßnahmenvorschlägen am 7. Juli 2005 einstimmig im Grazer Gemeinderat beschlossen wurde.

Im wesentlichen beinhaltet der differenzierte dreistufige Winterdienst folgende Punkte:

Stufe 1: Untergeordnetes Verkehrsnetz, wie Strecken mit starker Steigung (Bergstraßen), verkehrsberuhigte Zonen aber auch Gehwege, Parkwege und Gehsteige: In diesen Gebieten hat – wie schon auch bisher – auch weiterhin Basaltsplitt zum Einsatz zu kommen.

Stufe 2: Untergeordnetes Verkehrsnetz für Fließverkehr, das heißt Gemeindestraßen ohne Steigung, keine neuralgischen Punkte, keine Unfallhäufigkeitsstellen: Verstärkter Einsatz der Räumung nach Maßgabe der Möglichkeiten Schwarzräumung, Nullstreuung, wenn erforderlich ergänzender Einsatz von Feuchtsalz.

Stufe 3: Hauptverkehrsstraßen, Straßen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Radwege (baulich getrennt): Ausschließlicher Einsatz von Feuchtsalz.

Das Testgebiet ist im Westen mit der Kärntnerstraße, im Norden mit der Hohenstauengasse, Karlauergürtel, Schönaugürtel, Fröhlichgasse, Sandgasse, Petersgasse, im Osten mit der St. Peter Hauptstraße und im Süden mit der Stadtgrenze eingegrenzt.

Der Testbetrieb des differenzierten dreistufigen Winterdienstes wird vom Kuratorium für Verkehrssicherheit begleitet um festzustellen, ob eine Steigerung der Unfallhäufigkeit gegeben ist. Für den Winter 2005/2006 soll eine Reduktion von Streusplitt um weitere tausend bis tausendfünfhundert Tonnen (bei vergleichbaren Verhältnissen) erreicht werden. Mit der damit verbundenen Vermeidung der Frühjahrseinkehrung ist auch eine Reduktion der Feinstaubbelastung gegeben, wobei auch ein gesteigerter Aspekt der Sicherheit – insbesondere für einspurige Fahrzeuge – durch den Wegfall des Rollsplitts zu erwarten ist.

Wesentlich für die Minimierung negativer Auswirkungen des Salzeinsatzes ist die von den Wirtschaftsbetrieben vorgeschlagene Ausbringung von Feuchtsalz mittels Streugeräten, welchen den modernsten Anforderungen der Technik entsprechen. Diese Einschränkung ist deshalb erforderlich, um nicht im Privatbereich einen unregelmäßigen (händischen) Salzeinsatz zu ermöglichen und damit einen Rückschritt vor das Jahr 1982 herbeizuführen.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, Europäische Integration und Menschenrechte und der Ausschuss für Umwelt- und Katastrophenschutz haben das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und stellen den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gem. § 42 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBL 130/1967 idF LGBL 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung GZ.: Präs. 12745/2004-12 und A 23-013331/2004/0009, mit welcher die ortspolizeiliche Streumittelverordnung 2004 geändert wird, beschließen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin des Präsidialamtes:

Abteilungsvorstand A 23:

Der Bürgermeisterstellvertreter:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, Europäische Integration und Menschenrechte

am:

Der Vorsitzende:

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt – und Katastrophenschutz

am:

Der Vorsitzende: